

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Tilo Raabe

## Allgemeinverfügung

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 8139-1323  
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@  
lasuv.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

### **Bebauungsplan der Stadt Wolkenstein für die Errichtung der Straßenmeisterei „Heinzebank“ an der B 174 - Netzneuordnung**

**Ihre Nachricht vom**

Antrag der NL Zschopau des LASuV

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
13-4043/68/38

Anlage  
Netzkonzeption  
Luftbild mit eingetragenen Verfügungen

Dresden,  
23. Dezember 2024

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Alttrasse der B 174 wird beginnend an der gegenwärtigen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037, Stat. 0,048, endend an der Zufahrt zur neuen Straßenmeisterei auf einer Länge von 0,097 km zum beschränkt - öffentlichen Weg / Platz abgestuft (Nr. 1 auf dem Luftbild).

Der Gemeingebrauch / die Widmung wird im Zuge der Abstufung auf den Geh-/Radverkehr und den Kfz Verkehr mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t beschränkt, wobei der Anliegerverkehr von der Beschränkung ausgenommen wird.

2. Die Alttrasse der B 174 wird beginnend am nördlichen Ende des Regenrückhaltebeckens (RRB) der neuen Straßenmeisterei, endend an der aktuellen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037 Stat. 0,243, auf einer Länge von 0,014 km eingezogen (Nr. 4 auf dem Luftbild).

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

3. Die Alttrasse der B 174 geht beginnend am Ende des zum beschränkt - öffentliche Weg / Platz abgestuften Teilabschnitts der Alttrasse unter Nr. 1 dieser Verfügung, endend an der aktuellen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037 Stat. 0,135 auf einer Länge von 0,016 km in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises (Nr. 3 auf dem Luftbild) über.

**Hausanschrift:**  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24  
01099 Dresden

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Buslinie 64,  
Haltestelle Oberauer Straße, Fuß-  
weg 600 m  
oder  
Buslinie 76,  
Haltestelle Hammerweg,  
Fußweg 400 m

\*Kein Zugang für elektronisch sig-  
nierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente.

4. Die Alttrasse der B 174 geht beginnend an dem die neue Meistereizufahrt bildenden Abschnitt der Alttrasse (Ziffer 3 der Verfügung / Luftbild), endend an der nördlichen Begrenzung des neuen RRB der Straßenmeisterei auf einer Länge von 0,115 km in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises (Nr. 2 auf dem Luftbild) über.
5. Die Verfügungen unter den Ziffern 1-4 werden zum 1. Januar 2025 wirksam.
6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

## Gründe

### I.

Der Erzgebirgskreis errichtet gegenwärtig auf der Grundlage des durch die Stadt Wolkenstein am 4. September 2023 als Satzung beschlossenen und mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 durch den Landkreis genehmigten Bebauungsplans Gewerbegebiet „Straßenmeisterei an der Heinzebank“ eine neue Straßenmeisterei.

Für die Erschließung der neuen Straßenmeisterei über die anliegende B 174 ist neben baulichen Maßnahmen im Bereich des nordwestlichen Teilabschnitts der Bundesstraße zudem im Vorfeld eine Neuaufteilung der Fahrspuren sowie eine Neuordnung der „Straßennebenanlagen“ im Bereich der Alttrasse der B 174 erforderlich.

So sieht das hierzu erstellte Netzkonzept die Einziehung eines Teils der bislang als LKW Stellplatz genutzten Alttrasse der B 174 vor, währenddessen der noch verbleibende Teil zum beschränkt öffentlichen Weg / Platz in der Baulast der Stadt Wolkenstein abgestuft werden soll. Die ansonsten für die neue Straßenmeisterei - Zufahrt, Nebenanlagen, etc. - benötigten Flächen der Alttrasse gehen in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises über.

Nach den hierzu geführten Abstimmungen ist geplant, den beschränkt - öffentlichen Weg / Platz in seiner Widmung derart zu beschränken, dass zukünftig eine Nutzung mit Ausnahme des Anliegerverkehrs nur noch für Kfz bis 3,5 t sowie für Fußgänger und Radverkehr möglich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsabsicht wie auch der geplanten Beschränkung des Gemeingebrauchs auf der verbleibenden öffentlichen Verkehrsfläche wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 8 vom 18. August 2024 öffentlich bekanntgemacht und der Allgemeinheit Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Dreimonatsfrist Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung / Beschränkung des Gemeingebrauchs zu erheben.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

### II.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist gemäß den §§ 2 Abs. 6, 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 1 StrZuVO und § 50 Abs. 1 und 5 SächsStrG für den Erlass der straßenrechtlichen Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) zur Umsetzung des Netzkonzepts zuständig.

Bei Straßen und zugehörigen Nebenanlagen, deren Bau durch einen Bebauungsplan zugelassen ist, sind die straßenrechtlichen Statusentscheidungen mangels entsprechender Regelungsmöglichkeiten außerhalb des B-Planverfahrens durch die nach Bundes- und Landesrecht jeweils zuständigen Behörden zu treffen.

Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die eine Straße die Bundesstraßeneigenschaft erhält (§ 2 Abs. 1 FStrG) bzw. Straßen, Wege und Plätze nach dem Landesstraßenrecht die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten (§ 6 Abs. 1 SächsStrG) und in deren Rahmen anhand der Verkehrsbedeutung zugleich eine Straßenklassenzuordnung erfolgt.

Änderungen der Verkehrsbedeutung hingegen bedingen eine Umstufung, da diese eine Allgemeinverfügung ist, durch die eine Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird (§ 2 Abs. 4 FStrG; § 7 Abs. 1 SächsStrG).

Hiervon zu unterscheiden ist die Einziehung, durch die gewidmete Verkehrsflächen beim Entfall der Verkehrsbedeutung den Status einer öffentlichen Straße verlieren (§ 2 Abs. 4 FStrG; § 8 Abs. 1 SächsStrG).

Mit der Neuordnung der Straßennebenanlagen im Bereich der „Alttrasse“ der B 174 und der Fertigstellung der verkehrlichen Anbindung der neuen Straßenmeisterei „Heinzebank“ ist die bis dato noch als Bundesstraße gewidmete Alttrasse entsprechend ihrer neuen Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßenklasse zuzuordnen; nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigte Abschnitte hingegen sind einzuziehen, Trassenbereiche, die für Nebenanlagen der Straßenmeisterei benötigt werden, sind in die Sonderbaulastträgerschaft des Erzgebirgskreises zu überführen.

Bislang diente die Alttrasse der B 174 im Bereich des Knotenpunktes „Heinzebank“ noch als Parkfläche für LKW und PKW. Mit dem Bau der Straßenmeisterei und der Herstellung der Meisterzufahrt wie auch des RRB auf Teilen der Alttrasse ist deren Nutzung als LKW Parkplatz nicht mehr möglich. Lediglich kleinere Kraftfahrzeuge können neben dem Geh-/Radverkehr die verbleibende Verkehrsfläche noch als Parkraum nutzen.

Dahingehend war der betroffene Teilabschnitt der Alttrasse unter gleichzeitiger Beschränkung des Gemeingebrauchs zum beschränkt - öffentlichen Weg / Platz abzustufen und die nicht mehr für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nutzbaren Flächen einzuziehen, da angesichts des begrenzten finanziellen Rahmens der jeweiligen Baulastträger zur Straßenunter- und -erhaltung die Vorhaltung von nicht bzw. (nicht) mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Verkehrsanlagen im Allgemeinwohlinteresse nicht hingenommen werden kann.

Die als „Meisterzufahrt“ und den Bau eines Regenrückhaltebeckens weiterhin genutzten Flächen der Alttrasse sind in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises zu überführen.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Ziffer 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

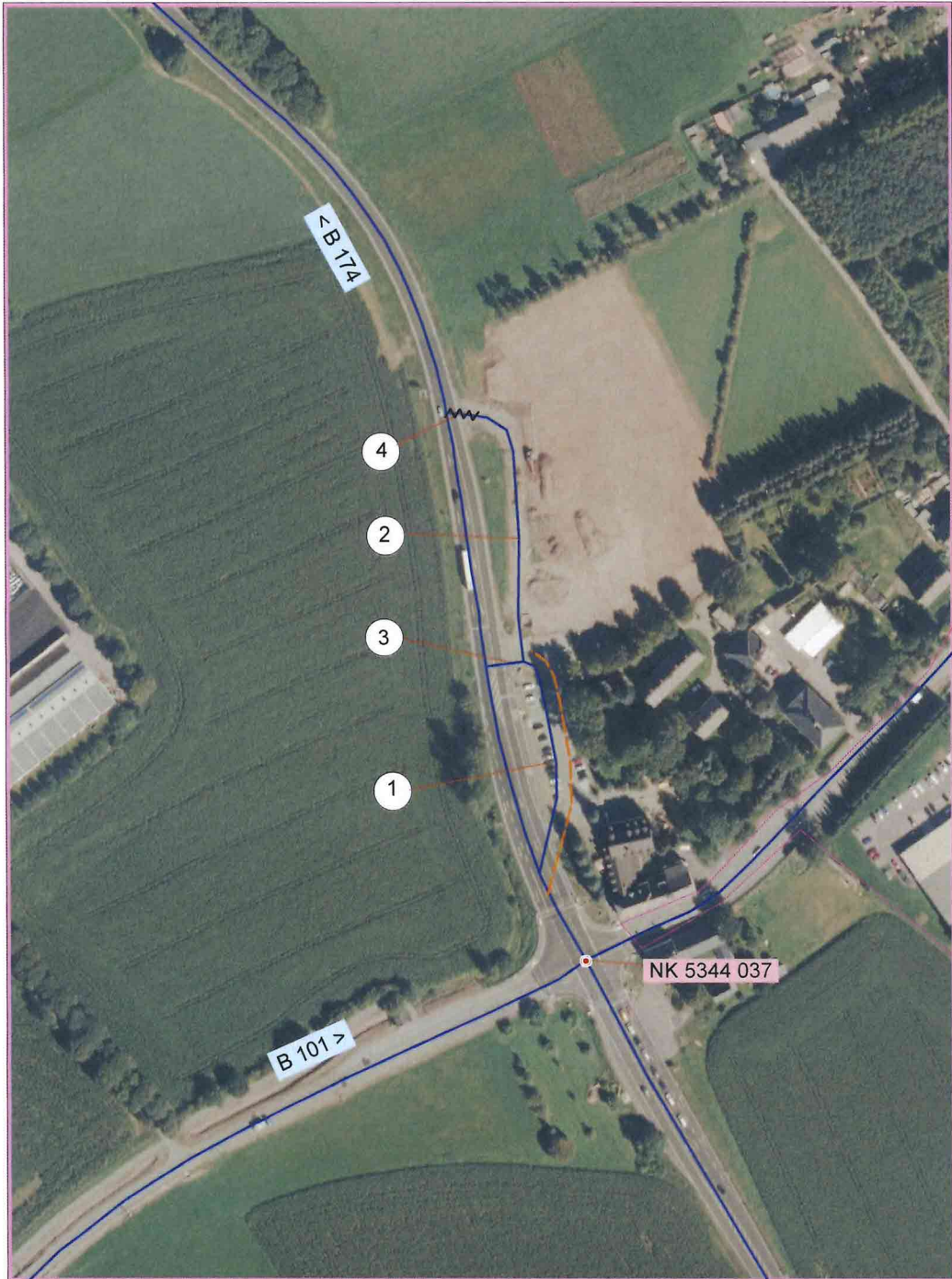
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.











  
Tilo Raabe  
Sachbearbeiter













### Signatur und Farbgebung


#### im Bestand unveränderte Straßenklasse

-  Bundesautobahn (A)
-  Bundesstraße (B)
-  Staatsstraße (S)
-  Kreisstraße (K)
-  "GV"
-  Gemeindeverbindungsstraße (GV)
-  Ortsstraße (O)
-  öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW)
-  beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW)
-  Eigentümerweg (EW)

#### Änderungen im Straßennetz

-  gewidmete beziehungsweise zu widmende Straße
-  gewidmeter beziehungsweise zu widmender Teil des Querschnitts
-  eingezogene beziehungsweise einzuziehende Straße
-  in Teilen des Querschnitts eingezogene beziehungsweise einzuziehende Straße
-  aufgestufte beziehungsweise aufzustufende Straße
-  abgestufte beziehungsweise abzustufende Straße

  Ortsdurchfahrtsgrenze

 lfd. Nr. der Tabelle Netzkonzeption

LANDESAMT  
FÜR STRASSENBAU  
UND VERKEHR



Unterlage / Blatt-Nr.:  
**Netzkonzeption  
Übersichtsplan**

Maßstab: 1 : 1.000

**B 174, Abstufung/Teileinziehung und Einziehung Alttrasse  
Stadt Wolkenstein, OT Heinzebank**



Tabelle Netzkonzeption

lfd. Nr.	Str.-bez. ALT	Str.-bez. NEU	Anfangspunkt		Endpunkt		Länge in km	territorial betroffene Gemeinde	bisheriger Baulastträger	neuer Baulastträger	Art der Verfügung	zuständige Behörde
			NK	Station	NK	Station						
1	Alttrasse B 174	beschränkt-öffentlicher Weg, Widmungsbeschränkung auf Fußgänger, Radverkehr, Kfz bis 3,5 t, Anliegerverkehr	B 174 NK 5344 037	0,048	Alttrasse B 174 (lfd. Nr. 2/3)		0,097	Stadt Wolkenstein	Bundesrepublik Deutschland	Stadt Wolkenstein	Abstufung/ Teil- einziehung	LASuV-Zentrale
2	Alttrasse B 174	Nebenanlage B 174	Alttrasse B 174 (lfd. Nr. 1/3)		Alttrasse B 174 (lfd. Nr. 4); Ende Gelände SM		0,115	Stadt Wolkenstein	Bundesrepublik Deutschland	Erzgebirgskreis (Sonderbaulastträger)		LASuV-Zentrale
3	Alttrasse B 174	Nebenanlage B 174	Alttrasse B 174 (lfd. Nr. 1/2)		B 174 NK 5344 037	0,135	0,016	Stadt Wolkenstein	Bundesrepublik Deutschland	Erzgebirgskreis (Sonderbaulastträger)		LASuV-Zentrale
4	Alttrasse B 174	-	Alttrasse B 174 (lfd. Nr. 2); Ende Gelände SM		B 174 NK 5344 037	0,243	0,014	Stadt Wolkenstein	Bundesrepublik Deutschland	-	Einziehung	LASuV-Zentrale

